

Merseburger Kreisblatt.



Abonnementpreis: Vierteljährlich bei den Auszählern 1,20 Mk., in den Ausgabestellen 1 Mk., beim Postbezug 1,50 Mk., mit Beheft, eb. 1,92 Mk. Die einzelnen Nummern sind mit 15 Pfg. berechnet. — Die Expedition ist an Wochenenden von 7 bis 7 bis Abends 7, an Sonntagen von 8^{1/2} bis 9 Uhr geöffnet. — Sprechkunde der Redaktion Abends von 6^{1/2}—7 Uhr.

Insertionsgebühr: Für die halbpaltene Corpusspille oder deren Raum 20 Pfg., für Private in Merseburg und Umgegend 10 Pfg., für periodische und größere Anzeigen entsprechende Ermäßigung. Komplettierter Satz wird entsprechend höher berechnet. Placaten und Placaten außerhalb des Inseeratenhefts 40 Pfg. — Sämtliche Annoncen-Bureau nehmen Inserate entgegen. Beilagen nach Uebereinkunft.

Tageblatt für Stadt und Land.

(Amtliches Organ der Merseburger Kreisverwaltung und Publikations-Organ vieler anderer Behörden.)

Gratisbeilage: „Illustriertes Sonntagsblatt.“

Nr. 33.

Samstag, den 8. Februar 1902.

142. Jahrgang.

Rekruten-Musterung.

Das diesjährige Musterungs-Geschäft wird im hiesigen Kreise an den Tagen vom **27. Februar bis einschließlich 8. März d. Js.** und zwar in folgender Ordnung vorgenommen werden:

Donnerstag, den 27. Februar d. Js.,

früh 9 Uhr in Kügen im Gasthof „zum roten Löwen“. Die Militärpflichtigen aus den Ortsschaften und Gutsbezirken der Amtsbezirke Teuditz, Kügen und Alttranitz.

Freitag, den 28. Februar d. Js.,

früh 9 Uhr in Kügen im Gasthof „zum roten Löwen“. Die Militärpflichtigen aus der Stadt Kügen und den Ortsschaften sowie Gutsbezirken der Amtsbezirke Teuditz a. S. und Großgörschen.

Am Anschließ daran gelangen sämtliche Reklamationen aus den Ortsschaften, welche am 27. und 28. zur Vorstellung kommen, zur Verhandlung. Die Reklamanten selbst stellen sich mit ihren Ortsschaften.

Sonntag, den 1. März d. Js.,

früh 9 Uhr in Schanditz im „Rathshaus“. Die Militärpflichtigen aus der Stadt Schanditz und den Ortsschaften sowie Gutsbezirken der Amtsbezirke Altscherbich und Wödelwitz.

Montag, den 3. März d. Js.,

früh 8 Uhr in Schanditz im „Rathshaus“. Die Militärpflichtigen aus den Ortsschaften und Gutsbezirken der Amtsbezirke Klein-Riebenau, Wehlitz und Dalkau mit Ausnahme der Gemeinden Bößgen und Ziegenredel sowie des Gutsbezirks Bößgen.

Am Anschließ daran gelangen sämtliche Reklamationen aus den Ortsschaften, welche am 1. und 3. zur Vorstellung kommen, zur Verhandlung. Die Reklamanten selbst stellen sich mit ihren Ortsschaften.

Dienstag, den 4. März d. Js.,

früh 8 Uhr in Merseburg im „Thüringer Hofe“. Die in den Jahren 1880 und 1881 sowie früher geborenen Militärpflichtigen aus der Stadt Merseburg und sämtliche Militärpflichtigen aus den Ortsschaften und Gutsbezirken des Amtsbezirks Großgräfenberg sowie die Militärpflichtigen aus den Gemeinden Bößgen und Ziegenredel als auch dem Gutsbezirk Bößgen.

Mittwoch, den 5. März d. Js.,

früh 8 Uhr in Merseburg im „Thüringer Hofe“. Die im Jahre 1882 geborenen Militärpflichtigen aus der Stadt Merseburg und sämtliche Militärpflichtigen aus den Ortsschaften der Amtsbezirke Wallendorf, Nieder-Clobitzau und Holleben.

Donnerstag, den 6. März d. Js.,

früh 8 Uhr in Merseburg im „Thüringer Hofe“. Die Militärpflichtigen aus den Städten Lauchstädt und Schafstädt und den Ortsschaften sowie Gutsbezirken der Amtsbezirke Neuschau, Dürrenberg und Spergau.

Freitag, den 7. März d. Js.,

früh 8 Uhr in Merseburg im „Thüringer Hofe“. Die Militärpflichtigen aus den Ortsschaften und Gutsbezirken der Amtsbezirke Delsch a. B. und Franleben.

Am Anschließ hieran wird über die Reklamationen für sämtliche Reklamanten, die sich in Merseburg stellen, verhandelt. Die Reklamanten selbst stellen sich jedoch an den vorstehend näher bezeichneten Tagen mit ihren Ortsschaften.

Die Reihenfolge der Ortsschaften innerhalb der Amtsbezirke erfolgt nach alphabetischer Ordnung.

Sonabend, den 8. März d. Js.,

findet die Lösung im „Thüringer Hofe“ hier statt. Wer seine Loosnummer selbst ziehen will, muß an diesem Tage nochmals vor der Ersatz-Kommission erscheinen. Diejenigen Militärpflichtigen, die reklamiert

haben, sind verpflichtet, sich der Ersatz-Kommission mit ihrer Ortsschaft zu stellen, falls eine Verhandlung über ihre Reklamation aber nötig wird, haben sie sowohl wie ihre Angehörigen, wenn sie in Kügen sich stellen am 28. Februar, wenn sie in Schanditz sich stellen am 3. März und wenn sie in Merseburg sich stellen, am 7. März nochmals zu erscheinen.

Demgemäß weise ich die Magistrats-, die Herren Gutsvorsteher und Ortsrichter an, alle diejenigen Militärpflichtigen, welche noch keine definitive Entscheidung erhalten haben, die sie vom Dienst in Friedenszeit befreit, sofort hieron in Kenntnis zu setzen und sich mit den Militärpflichtigen an den obigen Terminen in bisheriger Art pünktlich zu stellen. Die Gutsvorsteher können von persönlichen Erscheinen entbunden werden, wenn sie die Ortsrichter mit der Kontrolle ihrer Mannschaften betraut haben. Gegen unentschuldig ausbleibende Orts-Behörden wird mit Ordnungsstrafe vorgegangen werden.

Nach § 62.1 der deutschen Befehrsordnung vom 22. Juli 1901 erfolgt die **Beorderung der Militärpflichtigen** durch die Ortsbehörden. Den Magistrats-, Orts- und Gutsbehörden wird daher in den nächsten Tagen mit den Stammlisten, die von den Orts- pp. Behörden zu führen und aufzubewahren sind, gleichzeitig ein alphabetisches Verzeichnis sämtlicher im Orte befindlichen Militärpflichtigen zugehen.

Nach diesem Verzeichnisse sind die Mannschaften von den Orts- pp. Behörden zu beordern resp. anzuweisen, daß am betreffenden Tage und zur festgesetzten Stunde bei Vermeidung der gesetzlichen Strafe die Militärpflichtigen mit **reingewaschenem Körper und reinem Hemd** zur Musterung zu erscheinen haben.

Insbesondere mache ich die Gestellungs-pflichtigen darauf aufmerksam, daß ihre als-

„Ah, Iwan Iwanowich, was ist denn mit Dir?“ fragte er. „Dich bekomme ich nicht oft zu Gesicht. Ich hielt Dich für sauber und fleißig.“

Voraus Iwan Iwanowich antwortete, daß der Winter hart, sein Weib gestorben sei, und seine Kinder die Influenza hätten.

„Aber Du hast doch Hilfe bekommen? Unser guter Starost?“

„Ja, was er thun kann, darf aber nicht zu viel thun,“ brummte Iwan, die „Barins“ erlauben es nicht; die Oelleute wollen alles Geld für sich selber haben. Seht Euch meine Hand an; ich kann nicht arbeiten, aber die Steuern muß ich doch zahlen, sonst werden wir alle auf die Straße gefeht.“

Während Paul die verwundete Hand verband, — es war die alte Geschichte von einer vernachlässigten, leidenden Wunde — blickte er sich um und sah lauter trockne, finstere Gesichter, zornige Augen, hungrige, grauam verzogene Lippen um sich.

„Der Winter ist ja jetzt vorbei. Ihr irrt euch, die Oelleute meinen es nicht so schlimm, sie thun, was sie können; es ist ihr bricht von euch, so zu reden.“

„Ich sage nur die Wahrheit,“ antwortete der Mann zusammenzuckend, da Paul mit fester Hand das abgestorbene Fleisch wegschnitt. „Wir wissen jetzt, warum wir alle so arm sind.“

„Warum?“ fragte Paul, indem er etwas Starob über die Charpie goß, in gleichgültigem Tone.

„Weil die Oelleute —“ begann der Mann,

haben, sind verpflichtet, sich der Ersatz-Kommission mit ihrer Ortsschaft zu stellen, falls eine Verhandlung über ihre Reklamation aber nötig wird, haben sie sowohl wie ihre Angehörigen, wenn sie in Kügen sich stellen am 28. Februar, wenn sie in Schanditz sich stellen am 3. März und wenn sie in Merseburg sich stellen, am 7. März nochmals zu erscheinen.

Demgemäß weise ich die Magistrats-, die Herren Gutsvorsteher und Ortsrichter an, alle diejenigen Militärpflichtigen, welche noch keine definitive Entscheidung erhalten haben, die sie vom Dienst in Friedenszeit befreit, sofort hieron in Kenntnis zu setzen und sich mit den Militärpflichtigen an den obigen Terminen in bisheriger Art pünktlich zu stellen. Die Gutsvorsteher können von persönlichen Erscheinen entbunden werden, wenn sie die Ortsrichter mit der Kontrolle ihrer Mannschaften betraut haben. Gegen unentschuldig ausbleibende Orts-Behörden wird mit Ordnungsstrafe vorgegangen werden.

Nach § 62.1 der deutschen Befehrsordnung vom 22. Juli 1901 erfolgt die **Beorderung der Militärpflichtigen** durch die Ortsbehörden. Den Magistrats-, Orts- und Gutsbehörden wird daher in den nächsten Tagen mit den Stammlisten, die von den Orts- pp. Behörden zu führen und aufzubewahren sind, gleichzeitig ein alphabetisches Verzeichnis sämtlicher im Orte befindlichen Militärpflichtigen zugehen.

Nach diesem Verzeichnisse sind die Mannschaften von den Orts- pp. Behörden zu beordern resp. anzuweisen, daß am betreffenden Tage und zur festgesetzten Stunde bei Vermeidung der gesetzlichen Strafe die Militärpflichtigen mit **reingewaschenem Körper und reinem Hemd** zur Musterung zu erscheinen haben.

Insbesondere mache ich die Gestellungs-pflichtigen darauf aufmerksam, daß ihre als-

„Ah, Iwan Iwanowich, was ist denn mit Dir?“ fragte er. „Dich bekomme ich nicht oft zu Gesicht. Ich hielt Dich für sauber und fleißig.“

Voraus Iwan Iwanowich antwortete, daß der Winter hart, sein Weib gestorben sei, und seine Kinder die Influenza hätten.

„Aber Du hast doch Hilfe bekommen? Unser guter Starost?“

„Ja, was er thun kann, darf aber nicht zu viel thun,“ brummte Iwan, die „Barins“ erlauben es nicht; die Oelleute wollen alles Geld für sich selber haben. Seht Euch meine Hand an; ich kann nicht arbeiten, aber die Steuern muß ich doch zahlen, sonst werden wir alle auf die Straße gefeht.“

Während Paul die verwundete Hand verband, — es war die alte Geschichte von einer vernachlässigten, leidenden Wunde — blickte er sich um und sah lauter trockne, finstere Gesichter, zornige Augen, hungrige, grauam verzogene Lippen um sich.

„Der Winter ist ja jetzt vorbei. Ihr irrt euch, die Oelleute meinen es nicht so schlimm, sie thun, was sie können; es ist ihr bricht von euch, so zu reden.“

„Ich sage nur die Wahrheit,“ antwortete der Mann zusammenzuckend, da Paul mit fester Hand das abgestorbene Fleisch wegschnitt. „Wir wissen jetzt, warum wir alle so arm sind.“

„Warum?“ fragte Paul, indem er etwas Starob über die Charpie goß, in gleichgültigem Tone.

„Weil die Oelleute —“ begann der Mann,

balbige Unterbringung in ein Krankenhaus sofort gelegentlich der Musterung erfolgt, falls sie mit einer ankündenden Krankheit behaftet befunden werden und sich nicht in Behandlung befinden.

Die obigen Verzeichnisse, welche gleichzeitig aufzubewahren und durch die Orts-Behörden am Musterungstage früh 8 resp. 9 Uhr im Aushebungslokale abzugeben, um hierauf die Mannschaften ordnen zu können. **Das pünktliche Erscheinen der Ortsrichter ist daher durchaus notwendig.**

Ich mache noch ganz besonders darauf aufmerksam, daß nur die im diesseitigen Kreise wohnenden Militärpflichtigen zu beordern sind, während für die inzwischen verzogenen Mannschaften eine Ordre nicht auszufertigen ist.

Mannschaften, welche an Epilepsie leiden, haben dies durch drei Zeugnisausagen, welche vor einer Behörde protokolllarisch aufgenommen und an Gidesamt abgegeben werden, zu beweisen und diese Beweiskräfte im Musterungslokal vorzulegen.

Alle Reklamationen müssen auf die vorge-schriebenen Formulare geschrieben werden, dieselben sind von den Ortsbehörden zu sammeln und gehörig und vollständig begutachtet bis zum

16. Februar d. Js. in doppelter Ausfertigung an mich einzureichen, ich mache jedoch hierbei darauf aufmerksam, daß gemäß § 33 der Befehrs-Ordnung Reklamationen nur dann Berücksichtigung finden, wenn die Beteiligten sie vor dem Musterungsgescheh- nisse bei Gelegenheit des selben anbringen und daß spätere Reklamationen nur insofern zur Berücksichtigung gelangen dürfen, als die Veranlassung zur Reklamation erst nach Beendigung des Musterungsgeschäfts entstanden ist.

Die Väter, Mütter und sonstigen Angehörigen der Reklamanten, insbesondere Brüder, bei denen es auf die Beurteilung der Arbeitsfähigkeit ankommt, müssen im

— aber jemand ließ ihn von hinten an und gebot ihm Schweigen.

„Ihr braucht euch vor mir nicht zu fürchten,“ sagte Paul, „ich klatsche nicht und nehme kein Geld.“

„Warum kommt Ihr denn zu uns?“ fragte eine Stimme aus dem Hintergrund. „Jemand jemand bezahlt Euch. Wer ist das?“

„Ah, Tula,“ sagte Paul, ohne aufzublicken. „Du bist auch da? Ja, Väterchen, das ist ein fleißiger, naderer Mann, der sein Weib nie schlägt, nie trinkt und sich nie Geld leiht. Ein nützliches Mitglied des Dorfes! Was fehlt Dir, Tula? Du bist wohl zu sparsam mit dem Branntwein umgegangen; ich muß Dir ein Gläschen jede Stunde verschreiben.“

Die Bauern lachten ein wenig, aber Paul, der sie kannte, fühlte ihre veränderte Stimmung gegen sich. Sie nahmen seine Hilfe, seine Arzneyen noch immer an, aber sie begannen, an ihm zu zweifeln.

„Ihr habt ja auch euren eigenen Fürsten,“ fuhr er furchtlos fort, während er die Wunde verband. „Er wird euch schon helfen, wenn ihr wirklich in Noth seid.“

Ein unheilvolles Schweigen begleitete diese Bemerkung. Paul hob den Kopf und sah sich um. In dem trüben Lichte der zwei rauchigen Lampen erblickte er einen Kreis wilder Gesichter. Und für diese Menschen arbeitete er seit Jahren.

(Fortsetzung folgt.)

Schloß Oterno.

Roman von E. Merriman.

(33. Fortsetzung.)

Seine flinken, schwarzen Augen führen während des Sprechens hin und her; er war wie ein gehektes Viehesel.

„Ich gehe gleich mit Ihnen hinunter ins Dorf,“ sagte Paul. „Wohnt es vielleicht einen Vorwand, — sind Kranke vorhanden?“

„O, Durstlaute, diesen Vorwand giebt es immer,“ antwortete der Starost.

Paul sah nach der Uhr.

„Ich komme gleich mit Ihnen,“ sagte er und ging sofort an seine einfachen Vorbereitungen.

„Vergessen Sie nicht das Diner,“ warf Steinmetz mit resigniertem Nadeln ein. „Es ist bereits halb acht.“

„Das Diner kann warten,“ antwortete Paul auf französisch. „Sie können den Damen sagen, daß ich ausgegangen bin und wenn ich wiederkomme, allein hinunter werde.“

Steinmetz zuckte die breiten Achseln.

„Es ist unklug von Ihnen, allein hinunterzugehen. Wenn sie Sie erkennen, werden sie Sie in Stücke reißen.“

„Ich fürchte sie so wenig, wie ein Pferd,“ antwortete Paul, der seinen Kopf in den Argeneischauf gesteckt hatte. „Sie sind wie Pferde, — sie kennen ihre eigene Kraft nicht.“

„Nur mit dem Unterfische, daß der Majak eines Tages doch die Entdeckung machen wird,“ flüchte Steinmetz hinzu. „Es wäre Zeit, daß Sie die Damen von hier fort-

brächten und es mir überlassen, die Sache in Ordnung zu bringen.“

„Diese Zeit wird nie kommen,“ antwortete Paul. „Ich werde Sie nie wieder allein lassen.“

Er fuhr eben in den Kermel des alten, braunen Klades, der ihm bis an die Fersen reichte und in Oterno so viel Liebe und Respekt genoß, wie kaum der Fingel eines Engels.

Steinmetz zog seine Schreibstischschublade heraus und legte einen Revolver auf den Tisch.

„Auf jeden Fall sollten Sie das mitnehmen, um sich zu wehren, wenn das Schlimmste eintritt,“ sagte er.

„Meinetwegen,“ antwortete Paul, indem er die Waffe in die Tasche steckte.

Der Starost fuhr ein paar Schritte zurück; er war entsetzt über ein frieblicherer Mann.

Eine halbe Stunde später wurde es im Dorfe bekannt, daß der Moskauer Doktor bei Iwan Kraß sei und dort alle Kranken untersuchen wolle, die nicht an einer ankündenden Krankheit litten. Bald darauf war die Thür dieser Hütte von Kranken und Mägden besetzt, während der Starost auf der Schwelle stand und Ordnung hielt.

Paul stand in dem einzigen Wohnzimmer der Hütte neben dem Tisch, auf dem zwei Petroleumlampen brannten, unterfuchte der Reihe nach jeden einzelnen Kranken und unterhielt dabei ein Gespräch mit den etwas intelligenteren Leuten, von denen einige auch nach der Untersuchung im Zimmer blieben, um zu plaudern und zuzusehen.

Ausrüstungstermine rechtzeitig erscheinen, um die eventuelle Arbeitsunfähigkeit derselben feststellen zu können.

Das Nichterscheinen der Beteiligten ist ein Grund zur Verwerfung der Reklamation. Da während der Ausrüstung gleichzeitig auch das Rekrutationsgeschäft der Reserve, der Landwehr und des Landsturms I. und II. Aufgebots, sowie der Ersatz-Reserve angehöriger Mannschaften abgehalten wird, so sind etwaige Anträge derselben auf Zurückstellung für den Fall einer Mobilmachung ebenfalls bis

16. Februar d. Js.,

in doppelten Exemplaren nach dem vorgeschriebenen Formulare gefällig begutachtet, bei mir einzureichen.

Zu bemerken hierbei gleichzeitig, daß die reklamierenden Referenten und Landwehrleute an denselben Tagen zu erscheinen haben, an welchen die reklamierenden Militärpflichtigen ihrer Ortschaft sich zu stellen haben.

Merseburg, den 6. Februar 1902.
Der Königliche Landrath.
Graf d'Hauffenville.

Befanntmachung.

In Gemäßheit des § 1 der Verordnung der Königlichen Regierung hierseits vom 28. März 1852 (Amtsblatt de 1852 Seite 121) setze ich hiermit den Termin, bis zu welchem die Obsthäuser von Raupen und Raupennestern gereinigt sein müssen, auf den

1. April d. Js.

fest. Wer es unterläßt, bis dahin seine Obsthäuser vorchriftsmäßig zu reinigen, wird mit Geldstrafe bis zu 30 Mark bestraft.

Die Ortsbehörden haben Vorstehendes auf geeignete Weise zur Kenntniß der Einwohner zu bringen, nach Ablauf der festgesetzten Frist das Reinigen auf Kosten der Säumnigen vornehmen zu lassen und mir bis zum 15. April d. Js. Anzeige zur Vertheilung der Bestrafung zu machen. Die Verpflichtung der Feld- und Gartengrundbesitzer, Obst- und Waldbäume auch von den nach dem 1. April auftretenden Raupen zu reinigen, wird hierdurch nicht berührt.

Merseburg, 3. Februar 1902.
Der Königliche Landrath.
Graf d'Hauffenville.

Befanntmachung.

Im Interesse der Denkmalspflege ist es erforderlich und auch behördlicherseits angeordnet, daß sowohl Behörden, wie Privatpersonen von beschädigten Veränderungen, Veränderungen und Funden an ihrer Obhut anvertrauten öffentlichen Gebäuden und deren Inventar dem Herrn Provinzial-Konservator zu Magdeburg rechtzeitig Anzeige machen, damit dieser die im Interesse der Forschung notwendigen Maßnahmen treffen kann. Diese Anordnung, gegen die wiederholt Verstöße ist, bringe ich hiermit in Erinnerung.

Merseburg, 3. Februar 1902.
Der Königliche Landrath.
Graf d'Hauffenville.

Diejenigen Militärpflichtigen, welche in diesem Jahre Reklamationen auf Freilassung bezw. Zurückstellung vom Militärdienst anzubringen beabsichtigen, werden hierdurch angefordert, dieselben auf dem vorgeschriebenen Formulare in doppelter Ausfertigung bis zum 15. Februar ds. Js. an uns einzureichen.

Merseburg, den 4. Februar 1902.
Der Magistrat. (330)

Parlaments-Verhandlung über das juristische Studium.

Auf der Tagesordnung der gestrigen Sitzung des Abgeordnetenhauses stand die erste Beratung des Gesetzesentwurfes über die juristische Prüfung und Vorbereitung zum höheren Justizdienst. Die Studienseit soll um ein Semester verlängert und die Referendarzeit um ein Semester verkürzt werden.

Justizminister Schönlank begründet die Vorlage und erklärt, daß es sich nicht um ein Provisorium, sondern um eine abschließende Maßnahme nach langer Beratung handele. Der Minister geht auf die Vorgeschiedten und die Verhandlungen über diese Vorlage ein und erörtert noch einmal die Bedenken, die man früher dem Gesetzentwurf entgegengebracht habe. Inzwischen sind 22 Jahre vergangen, und die Beratungen hierüber haben nicht geruht. Schließlich ist in Eisenach bei einer Zusammenkunft aller juristischen Fakultäten der Beschluß gefaßt worden, die Königliche Staatsregierung zu bitten, durch ein Gesetz das juristische Studium um ein Semester zu verlängern, und die Staatsregierung hat sich nach eingehender Ueberlegung

dieser Bitte nicht verschließen können. Das zu bewältigende Pensum hat sich so sehr vermehrt, daß eine Verlängerung der Studienzeit absolut notwendig erschien. Auch die Unterrichtslehre auf den Universitäten hat einen ganz andern Charakter angenommen. Die abstrakte Lehrmethode ist verlassen und praktische Anregungen sind an ihre Stelle getreten. Es wird ferner bezugt, daß der Fleiß der Studierenden infolge dessen ein größerer geworden ist. Allerdings könnte man für die Studirenden, welche die ersten Semester nicht wahrnehmen, sondern sich akademischen Vergnügungen hingeben und dann durch den Einpauser zum Examen sich vorbereiten lassen, das Studium eher noch verkürzen. Aber für diejenigen Studirenden, welche von Anfang an ihr Studium ernst nehmen, ist die Zeit zu kurz. Außerdem ist den Professoren durch die praktisch-feminaristischen Übungen eine größere Arbeitslast erwachsen. Die Annahme, daß das bürgerliche Gesetzbuch das Studium vereinfachen werde, hat sich nicht bewahrheitet, sondern das Gegenteil ist der Fall. Das bürgerliche Gesetzbuch ist kein einfach zu verstehendes Volksbuch; um es zu verstehen, muß man auch das römische Recht genau kennen, muß auch das grundlegende römische Recht in den ersten Semestern eingehend studiert werden. Die Ergebnisse der ersten Prüfungen sind nicht erfreulich, 21 bis 25 Prozent fallen nämlich durch, während im Königreich Sachsen, wo ein Studium von acht Semestern gefordert wird, nur fünf Prozent durchschnittlich verfallen. Verlängert man das Studium, so muß man von der Voraussetzung ausgehen, daß es auch benutzt wird, und man könnte zum Beweise dafür auf eine Zwischenprüfung, wie in Oesterreich und Bayern, kommen. Dem ist aber nicht zuzustimmen, sie könnte eher das Gegenteil befördern, und namentlich die akademische Freizügigkeit, welcher ich eine große Bedeutung beimesse, verhindern. Dagegen empfiehlt sich sehr als Kontrolle das Zwischengeugnis, welches eine Censur sein und bemessen soll, wie vier Semester angerechnet werden dürfen. Ferner sollen in die ersten Semester exceptivische Arbeiten und Prüfungen über das römische Recht fallen. Den Prüfungskommissionen und deren Mitgliebrern bei dem ersten Examen soll darauf hingewirkt werden, daß man sich nicht in Einzelheiten verliert, sondern nur über praktische Dinge Fragen stellt. Wenn man jetzt auch den Abiturienten der Realgymnasien und Oberrealschulen das juristische Studium eröffnet, so geschieht das lediglich, um diesen jungen Leuten den Weg nicht zu verperren. Um nun aber den Vorbereitungsdienst für die höhere Laufbahn nicht zu sehr zu verlängern, haben wir vorgeschlagen, die Referendarzeit um ein Semester verkürzen zu können und zu müssen. Dieses ist umfomehr angängig, weil heute andere und große Gebiete dem Studium schon erschlossen sind, während früher meist der Referendar sich in diese Materien vertiefen mußte. Ferner ist die Verkürzung notwendig aus wirtschaftlichen Rücksichten. Wir wollen nicht, daß der juristische Nachwuchs sich lediglich aus der harten Arbeit der reichen Industrie u. s. w. rekrutire, sondern auch aus den Söhnen von Lehrern und kleinen Beamten, die gute Traditionen mitbringen, welche in diesen Familien heimlich sind. Ich kann heute bereits erklären, daß auch ein Gesetz kommissarisch herabgesetzt wird über eine Aenderung der Vorbereitung zum höheren Verwaltungsdienst. Auch hier soll die Vorbereitungszeit verkürzt werden, aber auch nur unter der Voraussetzung, daß das Studium verlängert wird. Ich hoffe, daß wir mit diesem Gesetze dem Staate einen guten Dienst erweisen werden.

Der höhere Verwaltungsdienst.

Die Vorlage wegen Vorbildung für den höheren Verwaltungsdienst, über die wir neulich berichtet haben, wird aus dem Grunde erforderlich, weil in dem Gesetze von 1879 über die Befähigung zum höheren Verwaltungsdienste eine 4 jährige praktische Vorbereitungszeit vorgesehen ist. Wenn nach der dem Landtage vorliegenden Gesetzesvorlage über die Vorbereitung zum höheren Justizdienst die praktische Vorbereitung der Juristen auf 3 1/2 Jahre beschränkt wird, erscheint es unerlässlich, auch den praktischen Vorbereitungsdienst für die Verwaltung um ein halbes Jahr zu kürzen. Die Verkürzung des praktischen Vorbereitungsdienstes kann aber nicht dazu führen, die der Vorbereitung bei der Verwaltung gewidmete Zeit von 2 Jahren zu verringern. Im Gegenteil muß, wenn einmal an eine Neuordnung der Vorbereitung für den höheren Verwaltungsdienst gegangen wird, die Zeit des

administrativen Vorbereitungsdienstes wesentlich verlängert werden, damit die Möglichkeit gegeben wird, mindestens ein volles Jahr die Referendarien auf einem Landratsamte zu beschäftigen. Nach den gemachten Erfahrungen ist ein voller Jahreskursus an dieser in unmittelbarer Verbindung mit der Bevölkerung stehenden Behörde für die praktische Ausbildung der Anwärter für den höheren Verwaltungsdienst von entscheidender Bedeutung. Ebenso wird erhebliches Gewicht darauf zu legen sein, daß die Regierungsreferendarien mindestens während dreier Monate Gelegenheit haben, eine Kommunalverwaltung kennen zu lernen. Die praktische Vorbereitung bei der Regierung und beim Bezirksausschuß wird dabei nicht verkürzt werden dürfen. Es wird vielmehr dafür zu sorgen sein, daß die dafür bestimmte Zeit für die gründliche praktische Vorbildung und zugleich für die Vertiefung der theoretischen Ausbildung ausgenutzt wird. Zu diesem Ende liegt es in der Absicht, an denjenigen Regierungsstellen, welche mit der Ausbildung von Referendarien betraut werden, einem besonders geeigneten, praktisch und theoretisch auf der Höhe stehenden Regierungsrathe die Fürsorge für die Ausbildung der Referendare zu übertragen. Auch wird diesen Gelegenheit gegeben werden, ihre Universitätsstudien auf dem Gebiete des Staatsverwaltungsrechts und der Staatswissenschaften noch wissenschaftlich zu vertiefen. Wenn so der Schwerpunkt der praktischen Vorbereitung auf den administrativen Vorbereitungsdienst gelegt wird, bleibt naturgemäß für die praktische Vorbereitung im Justizdienste nur eine knapp bemessene Zeit übrig. Die künftigen Referendare sollen daher lediglich etwa 1/2 Jahr lang bei einem Amtsgerichte beschäftigt werden, namentlich auch zu dem Zwecke, um das Grundbuchwesen und die freiwillige Gerichtsbarkeit wenigstens einigermaßen praktisch kennen zu lernen.

Politische Uebersicht.

Deutsches Reich.

* Berlin, 6. Februar. (Sofnachrichten.) Se. Maj. der Kaiser hörte Vormittags den Vortrag des Reichskanzlers Grafen Bülow, des Kriegsministers, des Chefs des Generalstabes und des Chefs des Militärkabinetts.

— Eine Petersburger Meldung, daß Kaiser Wilhelm im Juli einen Gegenbesuch am Zarenhofe machen werde, kann der Berliner Lokalanzeiger dahin ergänzen, daß die Einladung des Zaren bereits während der letzten Teilnahme an den interessanten Marine- und Artillerie-Schießübungen lautete, die in der ersten Hälfte des Juli bei Reval stattfinden werden. Dorthin werde sich Kaiser Wilhelm zunächst begeben und dann den Zaren nach Konstantin und Petersburg begleiten.

— Die sozialdemokratische Reichstagsfraktion beschloß, zur zweiten Lesung des Etats des auswärtigen Amtes eine Resolution einzubringen, wonach der Reichstag beschließen soll, den Reichsfanzler zu eruchen, die aus China fortgeführten astronomischen Instrumente dorthin zurückzuführen und diese der sinesischen Regierung zur Verfügung zu stellen. Ferner beschloß die Fraktion, bei demselben Etatartikel die Vorgänge in Südafrika zur Besprechung zu bringen.

bleibt auf dem Lande!

Vor dem Zuge in die großen Städte ist schon oft gewarnt worden. Behörden, Vereine und auch die Presse haben immer wieder darauf hingewiesen, daß das draußen verlockend scheinende Bild der Großstadt bei näherem Zusehen manche häßlichen Züge zeigt. Genüß haben die Warnungen nicht viel. Die Zahl der Landflüchtigen beläuft sich jahraus jahrein auf viele Tausende.

Die meisten kommen ohne Aussicht auf eine feste Stellung in der irdigen Meinung, in einer großen Stadt könne es ihnen an Arbeit und reichlichem Verdienste nicht fehlen: sie glauben, daß es ihnen da, wo unzählige Menschen wohnen, leicht werden müsse, Beschäftigung zu finden. Wie bald müssen viele von ihnen einsehen, daß sie sich täuschen. Wenn die mitgebrachten Spargehörten verbraucht sind, beginnt das Elend. Zahlreiche tüchtige junge Männer sinken in der Großstadt von Stufe zu Stufe, weil sie ohne Arbeit und Verdienste gezwungen sind, in schlechten, billigen Schlafstellen oder Herbergen zu wohnen und mit mehr oder weniger verkommenen Menschen zu verkehren. Noch schlimmer sind die Familienverhältnisse. Wenn sie nach wochenlangem Umherlaufen keine Arbeit gefunden haben,

wenn sie immer wieder Abends mit leerer Händen und ohne Aussicht auf Beschäftigung zu der Familie kommen, so bemächtigt sich ihrer nicht selten die Verzweiflung. Der Polizeibericht hat manches schreckliche Beispiel von ihren Folgen geliefert.

Diese Zustände haben sich unter der Ungunst der wirtschaftlichen Verhältnisse noch verschlechtert. Tausende haben in dieser Zeit ihre Arbeit verloren und damit die Zahl der Beschäftigungslosen vermehrt. Die Aussicht, eine Stellung in d. r. Großstadt zu finden, ist infolge dessen für den Zuwandernden geringer, als je in den letzten Jahren. Das gilt für alle Berufsweige. Ueberall überwiegt das Angebot an Arbeitskräften bei weitem die Nachfrage. Darum bleibt auf dem Lande, wo es Arbeit in Hülle und Fülle giebt!

Auch aus den Kreisen der Wissenschaft ist neulich eine ernste Stimme ertönt, die vor dem Zuge in die großen Städte warnt und die ebenfalls verdient, beachtet zu werden. Vor einiger Zeit tagten in Berlin die deutschen Irrenärzte. In ihrer Versammlung berichtete ein Arzt aus Frankfurt a. M. über die Frage: „Weshalb bedürfen die großen Städte einer stärkeren Fürsorge für Geistesranke als das flache Land?“ Nach den Ausführungen dieses Praktikers ist ungewiss, durch die Statistik festgestellt, daß die größeren Industriestädte an die Irrenanstalten viermal so viel Geistesranke abgeben wie das flache Land. Diese größere Zahl entfällt vorwiegend auf Krankheiten, die der Enge, der Noth und den Schwierigkeiten des großstädtischen Lebens zuzurechnen sind. Hier haben wir also von wissenschaftlicher Seite einen unanfechtbaren Beweis für die verhängnisvollen Folgen des Zuges in die Stadt.

Die Zahl der Geisteskranken aus den Großstädten steigt fortwährend und hat sich z. B. für Berlin in folgendem Prozentsatz zur Bevölkerung vermehrt: 1880 1,10 % 1884 1,45 % 1886 1,55 % 1889 1,72 %. Seit dieser Zeit liegen keine amtlichen Zahlen vor. Es steht aber nach dem Geständnis der Irrenhaus-Verwaltungen fest, daß die Steigerung wesentliche Fortschritte gemacht hat.

Diese Thatfachen sollten besonders im Hinblick auf die Osterzeit, wo zahlreiche junge Leute die Schule verlassen, um einen neuen Beruf zu wählen, von den Eltern, denen das Wohl ihrer Kinder am Herzen liegt, nicht übersehen werden.

Eine katholische Zeitung in Dresden.

Es wird beabsichtigt, in Dresden eine täglich erscheinende, katholische Zeitung ins Leben zu rufen! Der Aufruf zur Gründung der Zeitung, die speziell für das Königreich Sachsen berechnet sein soll, ist bereits erschienen. Es ist beabsichtigt, 1000 Aktien a 200 Mark auszugeben, sobald das Kapital 200.000 Mark betragen würde. Das Blatt soll eine halbe Mark pro Quartal kosten. Wenn die sächsischen Katholiken daselbst für ihr Blatt thun, wie die Katholiken in West- und Süddeutschland, so dürfte die Gröndung desselben gesichert sein, ein Ansporn für Angehörige anderer Parteien, ihre Presse ebenfalls zu unterstützen!

Lokales.

* Merseburg, 6. Februar.

* Antwort des Reichskanzlers Grafen v. Bülow. Wie mitgeteilt, wurde am Dienstag Abend von der Versammlung in der „Reichstrone“ ein Begrüßungs-Telegramm an den Herrn Reichsfanzler abgefaßt. Darauf ist bei der hiesigen Ortsgruppe des Ostmarken-Vereins folgendes, von Grafen Bülow unterzeichnete Antwort-Schreiben eingegangen: Berlin, den 5. Februar 1902. Der Versammlung der Merseburger Ortsgruppe des Ostmarken-Vereins danke ich für ihre Versicherung treuer Gefolgschaft bei der Ostmarken-Politik der königlichen Staatsregierung. — Bülow.

* Der Provinzial-Landtag der Provinz Sachsen ist, wie schon berichtet, zum 23. d. M. nach Merseburg einberufen worden. Die Eröffnung des Provinzial-Landtages wird an diesem Tage Mittags 12 Uhr im neuen Ständehause erfolgen. Vorher wird in der Schloß- und Domkirche um 10 Uhr eine kirchliche Feier stattfinden.

* Die Provinzial-Städte-Feuer-Versicherungsgesellschaft schreibt für das zweite Halbjahr 1901 auf die Beiträge der Versicherten nur acht Zehntel des feststehenden Vertragsverhältnisses zur Hebung aus, und die Land-Feuer-Versicherung bringt für dieselbe Periode nur drei Viertel des Vertragsverhältnisses zur Hebung.

